

Förderverein der Freunde des Baseball-, Softball- und Slowpitch-Sports in Ellwangen

Satzung Stand 06.03.2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde des Baseball-, Softball- und Slowpitch-Sports in Ellwangen“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung bekommt der Name den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ellwangen (Jagst)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball-, Softball und Slowpitch-Sports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Baseball- und Softball des TSV Ellwangen e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes – wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - d. auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich im ersten Jahresquartal findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr

- b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Fälligkeit
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Satzungsänderungen (s. §9)
 - i. die Auflösung des Vereins, (s.§11)
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 4. Bei Beschlüssen, Anträgen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann von einem der anwesenden Mitglieder verlangt werden..
 8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, (zugleich Schriftführer)
 - c. dem Kassenwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden.
4. Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand gemäß den Satzungszwecken. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Hauptversammlung über die Mittelverwendung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Kassenbestände mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft zu überweisen. Besteht diese Körperschaft nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 6. März 2006 in Ellwangen von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.